

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024
(EnV, EnFV, RLSV, KHV)**

Musterstellungnahme

Vernehmlassungsfrist: 07. Juli 2023

Einreichen (pdf- und Word-Datei) bei verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren zu den Revisionen der Energieverordnung (EnV), der Energieförderverordnung (EnFV), der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) und der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Konkrete Änderungsvorschläge haben wir nur zu den Anpassungen der Einmalvergütungssätze für Photovoltaik (PV) in Anhang 2.1 der EnFV. Es ist für uns unverständlich, wie mit der Begründung, dass dank des vorliegenden Revisionsvorschlags grössere PV-Anlagen gebaut werden sollen, die Vergütungssätze beibehalten, beziehungsweise gesenkt werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

1. Energieverordnung EnV

Keine Anträge, einverstanden mit dem Vorschlag.

2. Energieförderverordnung EnFV

Art. 16, Art. 96b, sowie Anhang 2.2, Ziff. 3 und Anhang 4, Ziff. 2: Keine Anträge, einverstanden mit dem Vorschlag.

Anhang 2.1 Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen, Ziff. 2.8 und 2.9

Das BFE schlägt vor, die Sätze der Einmalvergütung (EIV) für Photovoltaikanlagen unter 30 kW und über 100 kW zu senken. Als Begründung wird angegeben, dass so ein Anreiz für die Erstellung grösserer PV-Anlagen besteht und dass grosse Anlagen generell tiefere Gestehungskosten haben. Die Senkung der EIV-Sätze und die Begründung ist für uns wie nachfolgend dargelegt unverständlich.

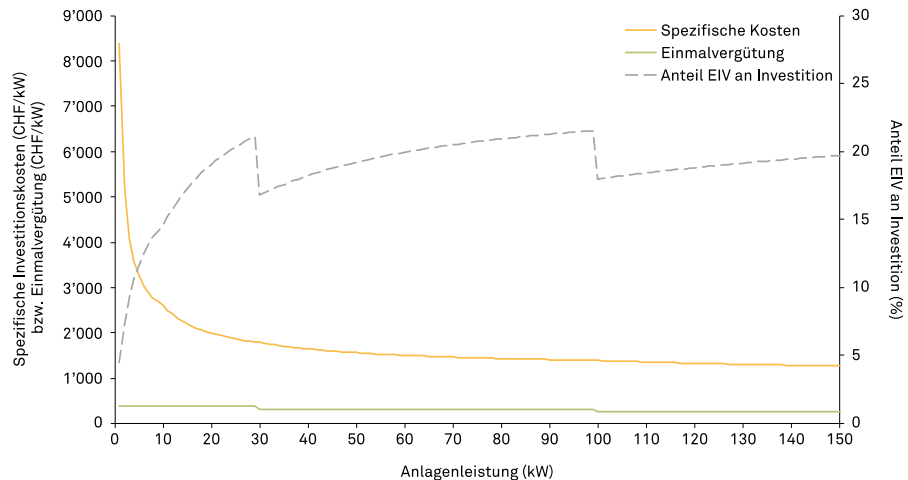
Die Preise für Photovoltaikanlagen sind in den letzten zwei Jahren aufgrund von Lieferengpässen und dem Fachkräftemangel im Gegensatz zum langjährigen Trend gestiegen.¹ Dies bedeutet, dass bereits die Beibehaltung der EIV-Vergütungssätze für mittelgrosse Anlagen zwischen 30 kW und 100 kW eine reale Senkung der finanziellen Unterstützung darstellt. Die zusätzliche Senkung der Vergütungssätze für kleine und grössere Anlagen verstärkt diesen Effekt. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene Anpassung der Vergütungssätze im besten Fall keinen und im schlechtesten Fall einen wesentlich bremsenden Einfluss auf den Ausbau der Photovoltaik in der Grössenordnung unter 150 kW hat. Es ist auch denkbar, dass durch die zusätzliche Senkung der EIV mehr Anlagen auf die optimale eigene Nutzung des Stroms dimensioniert werden und deshalb kleiner ausfallen.

Für Solarenergie geeignete Dachflächen werden heute bei der Installation einer PV-Anlage durchschnittlich nur zu 49% ausgenützt.² Der Grund liegt darin, dass die Anlagen auf den Eigenverbrauch der Gebäude optimiert werden, da sich die Einspeisung des überschüssigen Stroms ins Netz in vielen Fällen aufgrund der tiefen Rückliefertarife nicht lohnt. Dies ist aus volkswirtschaftlicher Sicht Unsinn. Denn wenn schon eine Anlage gebaut wird, soll sie auch die ganze geeignete Dachfläche bedecken. So geht ein grosses Potenzial verloren, das wohl erst beim Ersatz der bestehenden Anlage nach rund 30 Jahren erschlossen werden kann. Dass das BFE dieses Problem angehen und Anreize für grössere Anlagen setzen möchte, unterstützen wir. Wir bezweifeln jedoch, dass grössere Anlagen gebaut werden, nur weil die EIV für Anlagen zwischen 30 und 100 kW nicht gesenkt wird. Die nachfolgende Grafik zeigt die spezifischen Kosten für PV-Anlagen nach Leistung, die Höhe der ab 01. April 2024 vorgeschlagenen EIV und der Anteil an der Investition, der von der EIV gedeckt würde.³ Es zeigt sich, dass zwischen einer 29 kW- und einer 30 kW-Anlage die EIV von 21% auf knapp 17% der Investitionskosten springt. Erst bei einer 84 kW-Anlage ist der Anteil der EIV an den Investitionskosten wieder gleich hoch wie bei 29 kW. Dass nun eine interessierte Person statt einer 29 kW- die verfügbare Dachfläche für eine 84 kW-Anlage hat und sich wegen der EIV für letztere entscheidet, ist unwahrscheinlich.

¹ Bloch, L., Sauter, Y., Jacqmin, F. (2022). [Photovoltaikmarkt: Preisbeobachtungsstudie 2021](#). Planair SA. Im Auftrag von EnergieSchweiz.

² Anderegg, D., Strelbel, S., Rohrer, J. (2022). [Photovoltaik-Potenzial auf Dachflächen in der Schweiz](#). Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW. Im Auftrag von EnergieSchweiz.

³ Daten für die spezifischen Investitionskosten stammen aus der Preisbeobachtungsstudie 2021 (siehe Fussnote 1).



Aufgrund dieser Ausführungen und da der Netzzuschlagsfonds durch die hohen Strompreise zurzeit gut gefüllt ist, **beantragen wir, dass die Vergütungssätze der EIV nicht gesenkt, sondern im Gegenteil erhöht werden.** Die Vergütungssätze der EIV sollen die aktuellen Anlagenpreise widerspiegeln und nicht *pro forma* gesenkt werden. Das BFE schöpft seinen Spielraum bei den Einmalvergütungen bei Weitem nicht aus, liegt es doch weit unter den möglichen 30% der Investitionskosten. Um tatsächlich Anreize für grössere Anlagen zu setzen wäre beispielsweise denkbar, dass eine höhere Einmalvergütung oder ein Bonus ausbezahlt wird, wenn die gesamte geeignete und nicht nur eine auf Eigenverbrauch optimierte Dachfläche ausgenützt wird.

3. Kernenergiehaftpflichtverordnung KHV

Die Revision der KHV ermöglicht eine Reduktion der Versicherungsdeckung von Kernkraftwerken nach deren Stilllegung und der Entnahme aller Brennelemente. Die Revision trägt damit der Tatsache Rechnung, dass sich das Gefahrenpotenzial eines Kernkraftwerks nach der Entnahme aller Brennelemente massiv reduziert. Unter den in der Revision vorgesehenen Bedingungen ist eine Reduktion der Versicherungsdeckung ab diesem Zeitpunkt nachvollziehbar.

Während eine Reduktion der Versicherungsdeckung nach Entnahme der Brennelemente nachvollziehbar ist, bleibt anzumerken, dass die Deckungssumme für in Betrieb stehende Atomkraftwerke weiterhin unzureichend ist. Selbst wenn sich Haftungsrisiken für Kernkraftwerksunfälle nur grob abschätzen lassen, steht auch unter der revidierten KHV fest, dass die effektiven Kosten eines schweren Unfalls nur zu einem Bruchteil durch private Versicherungen gedeckt werden könnten. Das Problem der unzureichenden Haftpflichtversicherung von Kernanlagen kann durch Kurskorrekturen in der Haftpflichtverordnung letztlich nicht gelöst werden, sondern nur durch einen konsequenten und raschen Vollzug des 2017 beschlossenen Ausstiegs aus der kommerziellen Kernenergienutzung in der Schweiz.

4. Rohrleitungssicherheitsverordnung RLSV

Keine Anträge, einverstanden mit dem Vorschlag.